

011.2 v.52

Nr. 132

G e h e i m

Entwurf 5.5.53

3

*Min!*

*22. September 1953*

Der Bundesrat

an

Herrn . . . . .

Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee

Herr General,

Nachdem die Bundesversammlung Sie zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt hat, beauftragen wir Sie, gestützt auf Art.2 der Bundesverfassung sowie auf Abschnitt V der Militärorganisation der Schweiz.Eidgenossenschaft und auf den Bundesbeschluss vom ..... über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität (Vollmachtenbeschluss) mit der

militärischen Verteidigung des Landes.

Sie wollen sich dabei von folgenden Richtlinien leiten lassen:

- 1. Der Einsatz der Armee hat zum Zwecke, die Unabhängigkeit unseres Landes zu gewährleisten.

Sie wollen alle notwendigen Massnahmen treffen, die erlauben, Verletzungen der Unversehrtheit unseres Hoheitsgebietes auf der Erde und in der Luft abzuwehren und damit unserem Willen zur Neutralität Nachachtung zu verschaffen.

Im Falle von Operationen gegen unser Land ist dem Gegner das Erreichen seines Zieles mit ganzer Kraft zu verwehren. Es ist alles vorzukehren, was einen lange dauernden Widerstand, unter Festhaltung eines möglichst grossen Gebietes, gestattet.

Zwingen Sie im Verlaufe der Operationen die Umstände zur allmählichen Preisgabe von Teilen unseres Gebietes, wollen Sie auf jeden Fall einen engeren, leicht zu verteidigenden Raum halten, in dem unter dem Schutze der Armee ein Teil der Bevölkerung und die Bundesregierung auf die Wiederbefreiung des Landes hinwirken können.

- 2. Alle interessierten Staaten sind davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Schweiz im Falle eines bewaffneten Konfliktes die strikte Neutralität bewahren und sich jeder Verletzung ihres Hoheitsgebietes auf der Erde oder in der Luft mit der Waffe widersetzen wird.

Sie wollen sich bei Ihren Massnahmen vom Grundsatz der Neutralität leiten lassen.

- 3. Solange wir uns im Zustand der bewaffneten Neutralität befinden und soweit die Sicherheit des Landes es zulässt, wollen Sie den Bedürfnissen unserer Wirtschaft, insbesondere auch den Erfordernissen der Ernährung von Volk und Armee Rechnung tragen durch die Beantragung von Beurlaubungen oder Entlassungen grösseren oder kleineren Umfanges. Diese Massnahmen sind jedoch so durchzuführen, dass bei einer Verschärfung der Lage jederzeit die volle Bereitschaft wieder innert kürzester Frist hergestellt werden kann.



4. Bei Verletzung unseres Hoheitsgebietes wollen Sie ohne weiteres alle geeigneten Vorkehren zur Zurückweisung der Uebergriffe treffen, ohne dass jedoch unseren Truppen das Ueberschreiten der Grenze gestattet ist.

Sie wollen Grenzverletzungen dem Bundesrat zur Kenntnis bringen. Ihm allein steht die Erklärung des Kriegszustandes zu.

5. Vom Zeitpunkt an, da die Schweiz den Kriegszustand erklärt hat, haben Sie das Recht, mit den nächsten Kommandanten einer oder mehrerer fremder Armeen Abkommen zu schliessen, soweit es sich lediglich um die vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen lokaler Bedeutung handelt,

Der Abschluss von Abkommen, Verträgen oder Allianzen, die die Gesamtheit unserer Armee betreffen und deshalb Folgen für unsere Aussenpolitik haben, ist ausschliesslich Sache des Bundesrates.

6. Für den Fall, dass dem Bundesrat die Möglichkeit der Ausübung der Regierungsgewalt offensichtlich genommen ist, wollen Sie von sich aus im Sinne der Bundesverfassung handeln.

7. Wo allenfalls die zivilen Behörden nicht mehr in der Lage sein sollten, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, liegt Ihnen ob, durch Einsatz von Truppen diese zu gewährleisten oder wieder herzustellen. Sie wollen dem Bundesrat über die getroffenen Massnahmen unverzüglich Meldung erstatten.

Für den Fall eines Ordnungsdienstes, der sich auf grössere Gebiete oder auf das ganze Land erstreckt, werden wir Ihnen besondere Weisungen erteilen.

8. Bei der Durchführung Ihrer Aufgabe wollen Sie engen und dauernden Kontakt mit dem Bundesrat halten. Insbesondere wollen Sie den Bundesrat über Pläne und Absichten mit schwerwiegenden Folgen für unser Land unterrichten.

Diese Fühlungnahme geht durch den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements. Auf Ihren Wunsch wird Sie der Gesamtbundesrat anhören.

Wir empfehlen unsere Armee, unser Land und unser Volk dem Machtschutze Gottes.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: